
[zurück zur Hauptseite](#)

RA. M. Rockel * Steinbeker Marktstr 56 * 22117 Hamburg

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
- Zivilabteilungen -
Schädlerstraße 28

22041 Hamburg

AZ: 142/16 Ro/br
(bitte stets angeben)

Hamburg, den 4. September 2018

Geschäftsnummer: 712 C 181/16

In Sachen

Tolga Can

. / .

Dr. med.vet. Steven Schrader

/ RA. Ackenheil /

/ RA. Rockel /

wird zum Ergebnis der Beweisaufnahme wie folgt Stellung genommen:

Zunächst bedarf es der Korrektur des Protokolls, da als Sachverständiger nicht Herr Dr. Röcken erschienen war, sondern Herr Dr. med. vet. Daniel Koch.

Der Sachverständige führt in seinem Gutachten vom 02. April 2015 zu den Diagnosen und Operationsmaßnahmen am 21.05. aus, dass dem Beklagten keine groben Diagnostik- und Behandlungsfehler unterlaufen sind.

Da der Beweisbeschluss in den Punkten 1. und 2. keine terminlichen Bestimmungen enthält, der Sachverständige aber insoweit zwischen den Punkten 1. und 2. unterschieden hat, dürfte es dem Kläger nicht gelungen sein dem Beklagten wegen der Diagnose- und Operationsmaßnahmen am 21.05.2015 grobe Diagnostik- und Behandlungsfehler nachzuweisen.

Nr.: 2. dürfte sich auf den 22.07.2015 beziehen.

Zwar führt der Sachverständige in seinem Gutachten auf Seite 5, erster Absatz aus, dass dem Beklagten diesbezüglich ein grober Diagnostik- und Behandlungsfehler unterlaufen sei.

Auf der anderen Seite führt er unter zweitens ebenfalls auf Seite 5 aus, dass „nach Treu und Glauben darf davon ausgegangen werden, dass die Weitung der Nasenflügel und die Gaumen-

segel-Operationen den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen“.

In seiner Befragung führte der Sachverständige auf Seite 2 des Protokolls aus, dass der Beklagte beim zweiten Behandlungstermin (22.07.2015) keine Fehler des ersten Behandlungstermins ausgebessert hatte.

Aufgrund des geänderten Bildes, welches sich für den Beklagten beim zweiten Termin ergeben musste, war es in Ordnung, dass Maßnahmen an Gaumensegel und Nase vorzunehmen waren.

Allerdings führte der Sachverständige aus, dass er für den 22.07.2015 kein Bildmaterial hatte und somit den Zustand vom 22.07. bei der zweiten OP durch den Beklagten nicht beurteilen kann.

Insoweit liegt ein Widerspruch vor. Dieser kann sich jedoch nicht zu Lasten des Beklagten auswirken.

Dies umso mehr, als er sich nur auf die später angefertigten Bilder bei der Behandlung von Herrn Dr. Müller stützen kann.

In diesem Zusammenhang wundert sich der Beklagte bis heute, dass der scheinbar wichtigste Zeuge des Klägers, nämlich Herr Dr. Müller, von ihm selbst nicht als Zeuge für die mündliche Verhandlung geladen wurde.

Daher muss zwingend der Zustand, den Herr Dr. Müller vorgefunden hatte, unklar bleiben.

Daher bleibt im Übrigen auch unklar, ob die nachfolgende Behandlung am 26.08.2015 in der Tierklinik Lüneburg erforderlich war und ob es notwendig war den Hund einzuschläfern.

Jedenfalls resümierte der Sachverständige auf Seite 5 des Beweisaufnahmeprotokolls nochmals, dass die Gaumensegelkürzung und Nasenweitung am 22.07.2015 nicht zu beanstanden waren.

Sowohl nach dem schriftlichen Sachverständigengutachten als auch nach der Befragung des Sachverständigen bleibt unklar, welchen Zustand Herr Dr. Müller bei seinen Operationsversuchen beim Hund des Klägers vorgefunden hat.

Die Schwierigkeiten des Sachverständigen ergeben sich allein daraus, dass er für den 22.07. kein Bildmaterial hatte und ihm, so Seite 5 des Beweisaufnahmeprotokolls die Fotos, die Herr Dr. Müller gefertigt hat, für ihn nicht den gesamten Kehlkopfbereich erkennen lassen.

Der Sachverständige stütze sich dabei auf seine eigene Ausführung, denn allein die Fotos geben das sonst nicht her.

Da der Zeuge Dr. Müller nicht gehört wurde, kann nicht beurteilt werden, ob die Kosten für die Operationen in der Tierklinik Lüneburg notwendig waren.

Da der Sachverständige nicht mit Herrn Dr. Müller telefonierte, kann er sich allein auf die Rechnung von Herrn Dr. Müller vom 26.08.2015 stützen.

Danach war die von Herrn Dr. Müller vorgenommene Kürzung des Gaumensegels nicht erforderlich.

Allerdings spekuliert der Sachverständige zu dieser Thematik und angesichts des aus seiner Sicht nicht ausreichenden Bildmaterials letztlich an der genauen Beantwortung von Nr.: 3. des Beweisbeschlusses vorbei.

Der allein zu Verfügung stehenden Rechnung der Tierklinik Lüneburg liegen keine Diagnosen von Herrn Dr. Müller zugrunde, sondern lediglich seine Leistungen.

Ob diese im Zusammenhang oder einzeln notwendig waren, entzieht sich einer für die Entscheidung des Gerichtes greifbaren Tatsachenlage.

Insbesondere die Kausalität ist nicht zu beweisen. Dies liegt am nicht geeigneten Bildmaterial aber auch der Beurteilung der Entwicklung des gesundheitlichen Zustands des Hundes des Klägers zwischen dem letzten Eingriff beim Beklagten am 22.07., der ersten Untersuchung von Herrn Dr. Müller am 12.08.2015 und der schließlich stattfindenden Operation am 26.08.2015.

Wie bereits vorgetragen muss an dieser Stelle weiterhin verwundern, wenn Herr Dr. Müller am 12.08.2015 es nicht für notwendig erachtete den Hund des Klägers sofort zu operieren, obwohl angeblich bereits am 22.07.2015 der Beklagte habe erkennen müssen, dass es ernsthafte Probleme „mit dem Kehlkopf“ gab.

Letzteres bestreitet der Beklagte nach wie vor.

Denklogisch hätte der Kläger bezüglich der Kausalitätsfragen eher den Tierarzt Herrn Dr. Müller in Anspruch nehmen müssen, da es, folgt man dem Sachverständigen, am 12.08.2015 bereits eine zunehmende Schwellung des Kehlkopfes, z. B. durch Granulationsgewebe, hätte geben können, was Herr Dr. Müller an jenem Tag dann scheinbar nicht zum Anlass genommen hatte sofort Behandlungsmaßnahmen zu ergreifen, sondern den Hund erst 14 Tage später operierte.

Dem Beklagten kann daher nicht die vom Sachverständigen selbst entwickelte medizinische Möglichkeit angelastet werden, er habe am 22.07.2015 bereits einen so lebensgefährlichen Zustand des Hundes erkennen müssen, dass sofort eine Überweisung an eine Spezialklinik vorzu-

nehmen gewesen wäre.

Die Anlage K 5 gibt diesbezüglich keinen Aufschluss.

Es wurde bereits bestritten, dass das untere Bild den Zustand darstellt, den der Beklagte nach der OP am 22.07.2015 hinterlassen hatte.

Mangels Klärung über die Herkunft des Bildmaterials wäre allein Herr Dr. Müller zu befragen gewesen.

Die Authentizität des Bildmaterials wurde durch den Kläger nicht nachgewiesen.

Es wird im Übrigen noch darauf hingewiesen, dass der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass er insgesamt € 1.612,21 an die Tierklinik Lüneburg gezahlt hat. Denn der von ihm überreichten Rechnung ist lediglich zu entnehmen, dass er € 612,21 zahlte und € 1.000,00 von der Tierklinik Lüneburg als „durchlaufender Posten“ ausgewiesen wurden.

Unabhängig davon, was mit diesen möglichen Forderungsverzicht der Tierklinik Lüneburg verbunden gewesen sein sollte, stimmt die Berechnung des Gesamtschadens auf Seite 6 der Klagschrift nicht.

Gegebenenfalls sind € 1.000,00 abzuziehen.

Soweit es den Einsatz der HF-Schlinge anbelangt, legt sich der Sachverständige auf den 21.05.2015 fest.

Auf der anderen Seite führt der Sachverständige im Beweisaufnahmeprotokoll auf Seite 3 auf Nachfrage aus, dass die am 21.05. vom Beklagten angefertigte DVD keinen Einsatz eines Elektroschirurgiegerätes erkennen lässt.

Allein die „dunkle Stelle“ im Fell beweise diesen Einsatz an jenem Tag.

Der Beklagte bleibt angesichts der Anlage B 5 dabei, dass der Einsatz erfolgte, als das Gaumensegel gekürzt wurde.

Dies war unstrittig der 22.07.2015.

Unabhängig von den umfangreichen Ausführungen des Sachverständigen zu dieser Thematik ist aber klar geworden, dass die Verletzung im Fellbereich keinen bewiesenen Schaden im Operationsbereich des Beklagten hatten, also im Kehlkopf.

Der Sachverständige attestiert dem Beklagten auf Seite 2, dass der Beklagte das Gerät nicht unsachgemäß gebraucht hatte. Es handele sich vielmehr um eine Fehlfunktion des Gerätes.

Auch dies bleibt letztlich Spekulation.

Keine Spekulation, sondern gegebenenfalls im noch zu erhebenden Beweis, ist die Tatsache, dass Verbrennungen sofort sichtbar werden und nicht erst, so der Gutachter, nach 3 bis 4 Tagen sich in einer Hautrötung zeigen.

Jedenfalls haben sich im Operationsfeld des Beklagten keine nachweisbaren Schäden gezeigt. Diese hätte Herr Dr. Müller spätestens am 12.08.2015 wahrnehmen können.

Zu dieser Thematik sind die Sachverständigenfeststellungen, Rückschlüsse und Spekulationen in sich nicht geschlossen und führen zu keinem Gesamtbild, wonach dem Beklagten Fehler nachgewiesen werden können, die kausal zu Schäden geführt haben.

Diese Feststellungen führen dazu, dass auch die bedauerliche Einschläferung des Hundes des Klägers nicht dem Beklagten anzulasten ist.

Der Sachverständige führt im schriftlichen Gutachten aus, dass die Tracheotomie des Herrn Dr. Müller als Rettungsprozedur dem Hund das Leben hätte retten können.

Um dem Beklagten ein Handeln entgegen der ärztlichen Kunst mit entsprechenden kausalen Folgen anzulasten, hätte Herr Dr. Müller den Zustand vor seinen operativen Maßnahmen genauestens dokumentieren müssen und letztlich zu dem Schluss kommen müssen, dass der Zustand nicht operabel war und der Hund hätte eingeschläfert werden müssen.

Diesen Zustand hat Herr Dr. Müller nicht festgehalten. Er hat die umfangreichen, teils sehr kritischen Operationsmethoden angewandt und damit den Beweis vernichtet, der dem Kläger die gewünschte Beweisführung ermöglicht hätte.

Nochmals:

Wenn der Sachverständige dem Beklagten vorwirft am 22.07.2015 eine Spezialklinik einschalten zu müssen, ist die Untersuchung von Herrn Dr. Müller am 12.08.2015 und die nicht sofort stattfindende Operation entweder dem Tierarzt Dr. Müller ebenfalls als Handeln entgegen der ärztlichen Kunst durch Unterlassen vorzuwerfen oder aber Herr Dr. Müller hat den vom Sachverständigen angeblich festgestellten kritischen Zustand am 22.07.2015, soweit es den Kehlkopf betrifft, gar nicht vorgefunden.

Außerdem wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Beklagte unzählige Operationen vorgenommen hat und über den Sachverstand verfügte im Rahmen der Möglichkeiten der ärztlichen

Kunst vorzugehen.

Es ist im Übrigen auch auf den eigenen Vortrag des Klägers im Schriftsatz vom 04. September 2017 hinzuweisen.

Dort wird auf Seite 2, vierter Absatz eingeräumt, dass Herr Dr. Müller den Hund am 12. August 2015 eingehend untersuchte, diesen mit den Händen kurzzeitig das Maul zuhielt, um die Möglichkeit der Luftzufuhr durch die Nase zu testen und in diese auch hineinleuchtete.

Da der Hund unstreitig erst 14 Tage später operiert wurde, kann sich zu diesem Zeitpunkt kein lebensbedrohlicher Zustand gezeigt haben, der Herrn Dr. Müller zum sofortigen Eingriff veranlasste.

Dieser lebensbedrohliche Zustand kann dann erst recht nicht am 22.07.2015 vorgelegen haben.

Außerdem ist in diesem Absatz erwähnt, dass Herr Dr. Müller Bildmaterial vorliegen hatte (wahrscheinlich Anlage K 5), die von der ersten Operation durch den Beklagten und

nach dessen letztem Eingriff

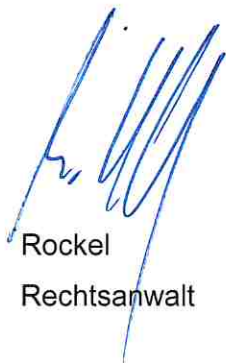
stammt.

Mit „letzter Eingriff“ kann aber nicht der 22.07.2015 gemeint sein. Der Sachverständige führt aus, dass er, zutreffender Weise, darüber kein Bildmaterial hatte.

Also kann auf der Anlage K 5 das untere Bild nur der Zustand gewesen, den der Tierarzt Herr Dr. Müller nach seiner Operation hinterlassen hatte.

Dies soll zur Klarstellung erwähnt werden, weil schriftsätzlich durch den Kläger dies nicht so genau herausgearbeitet wurde.

Nach allem ist dem Kläger die Beweisführung nicht gelungen und die Klage abzuweisen.



Rockel
Rechtsanwalt

[zurück zur Hauptseite](#)
